

Evaluation und Anpassung des Finanzgesetzes

1. Tagung der II. Landessynode der EKM

Kloster Drübeck

16. – 18. April 2015

Evaluation und Anpassung des Finanzgesetzes

- 1. Grundlagen und Grundsätze der Evaluation und Anpassung des Finanzgesetzes**
2. Meilensteine im Prozess
3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte
4. Wichtige Änderungen im Finanzgesetz
5. Wichtige Änderungen in den Ausführungsbestimmungen

1. Grundlagen und Grundsätze der Evaluation und Anpassung des Finanzgesetzes

§ 33 Finanzgesetz

„Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Beschluss der Landessynode vom 22.11.2014

- Entscheidung zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst
- Entnahme aus der Rücklage des Verkündigungsdienstes für Erprobungsräume ermöglichen
- Bestätigung des 2. Eckpunktepapiers

1. Grundlagen und Grundsätze der Evaluation und Anpassung des Finanzgesetzes

Grundsätze in der Verfassung

- Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Art. 7 Abs. 1)
- Solidarischer, sparsamer, wirtschaftlicher und transparenter Einsatz aller Mittel (Art. 85 Abs. 1 Satz 2)
- Innerkirchlicher Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche (Art. 86 Abs. 2)

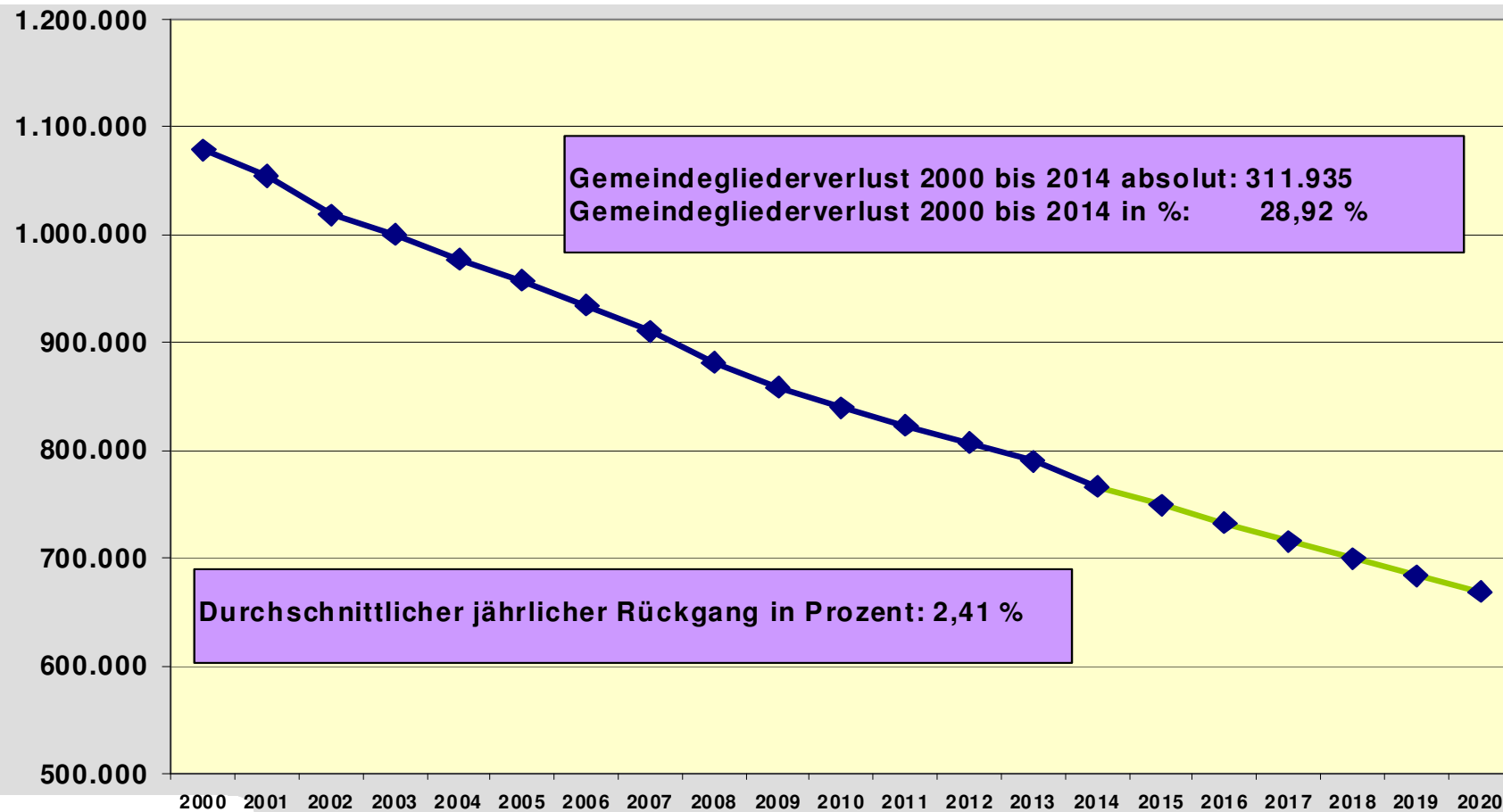
2. Meilensteine im Prozess



3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte

- Gemeindegliederentwicklung
- Kirchensteuerentwicklung
- Vergütungs- und Besoldungsentwicklung
- Absicherung der Versorgung
- Beiträge an die Ruhegehaltskassen
- Kapitalmarktentwicklung
- EKD-Finanzausgleichszahlungen
- EKD Solidarpakt

3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte - Entwicklung der Gemeindegliederzahlen



Alterspyramide

2010

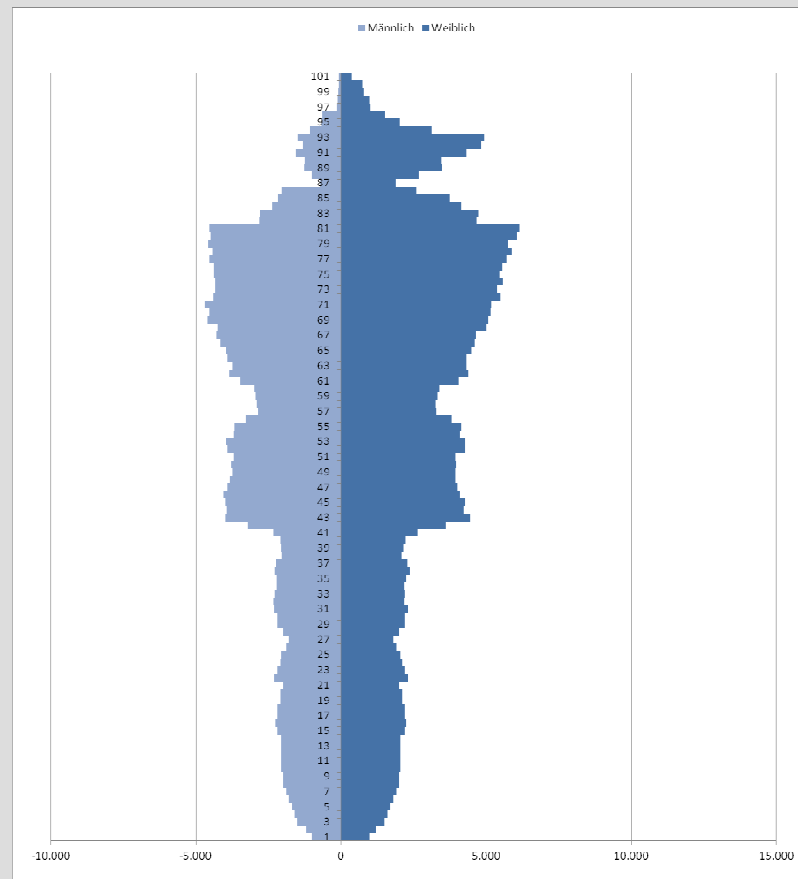
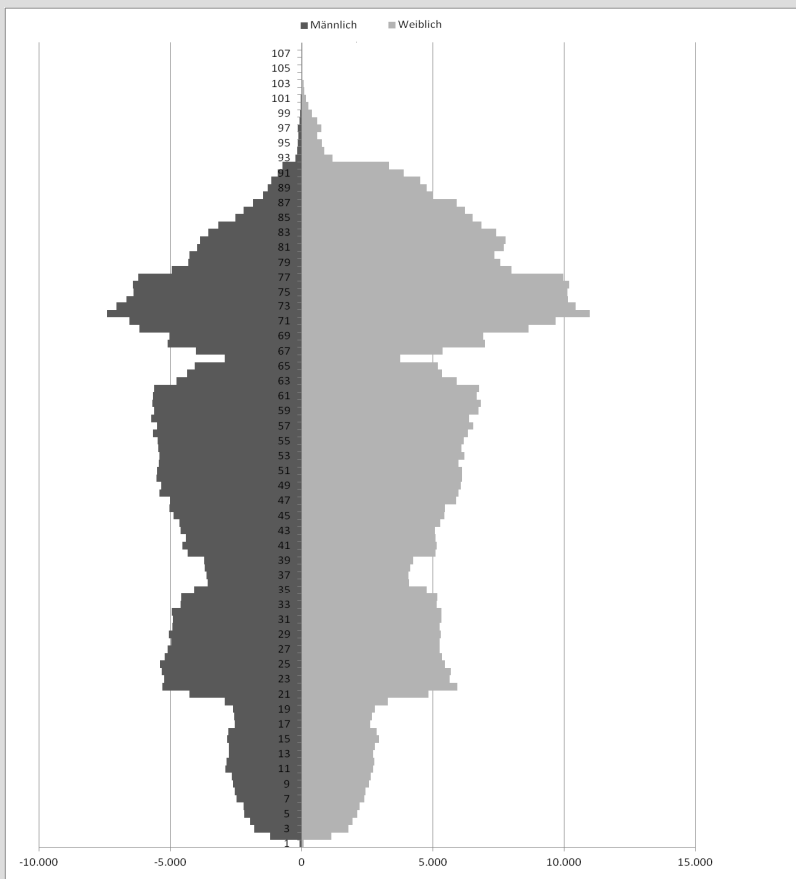
Männer

Frauen

2030

Männer

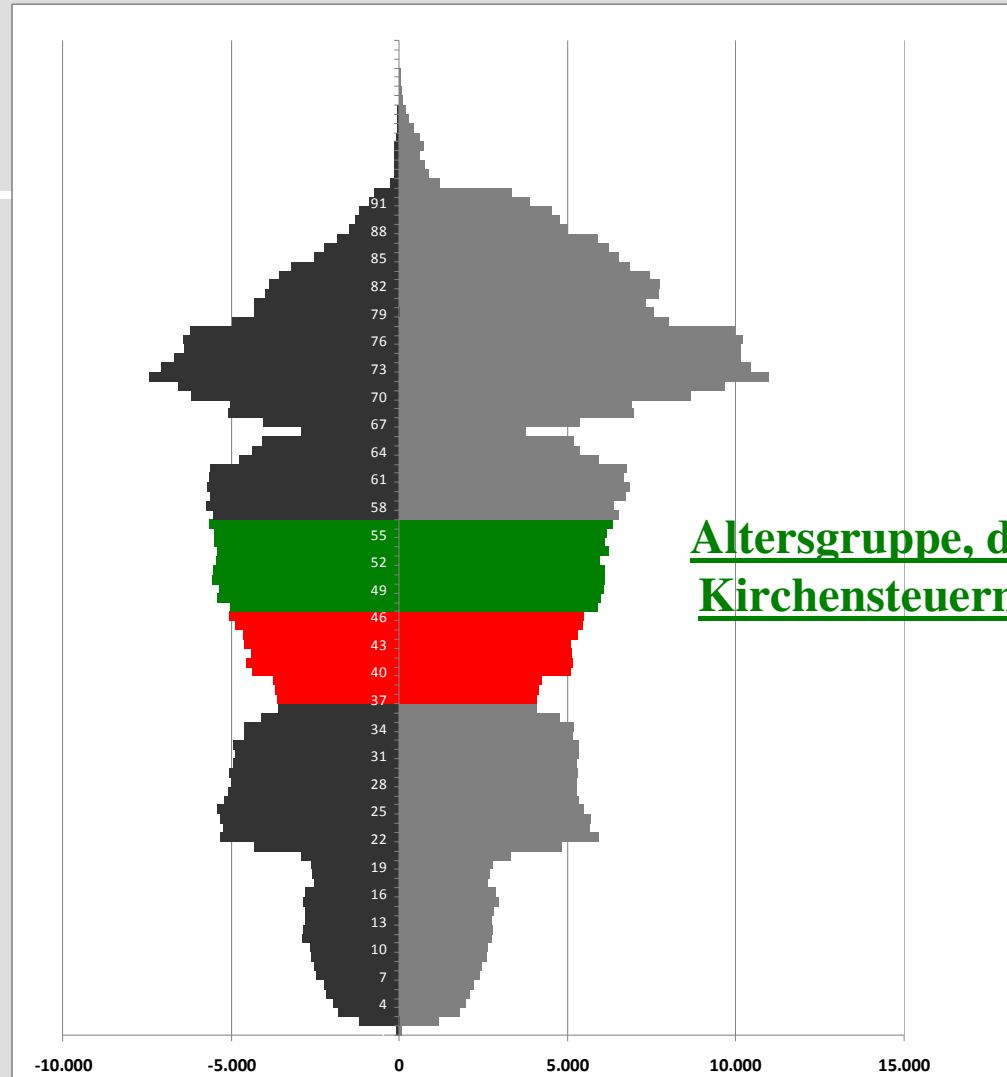
Frauen



Alterspyramide 2010

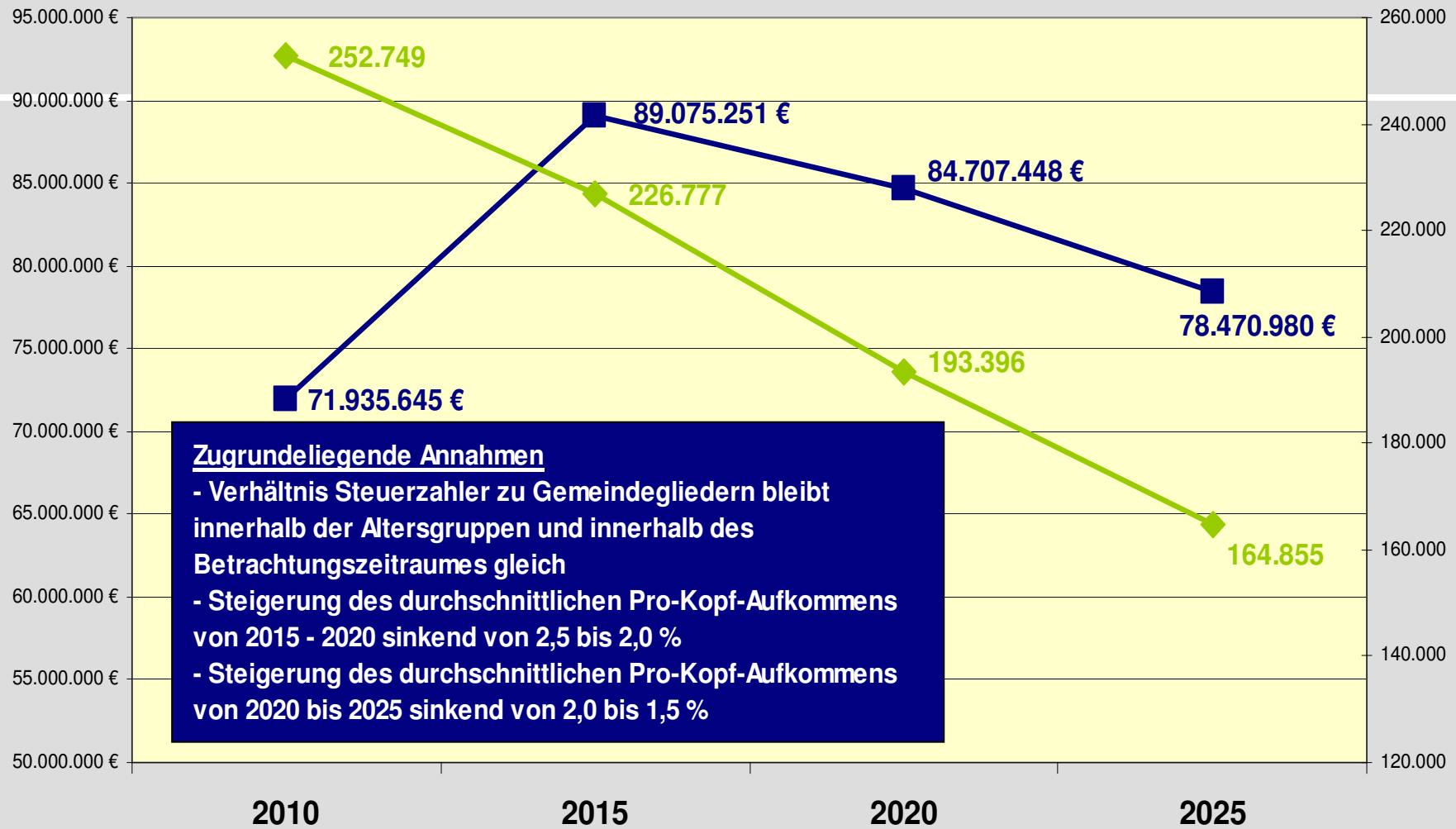
Männer

Frauen



Altersgruppe, die die meisten Kirchensteuern zahlen

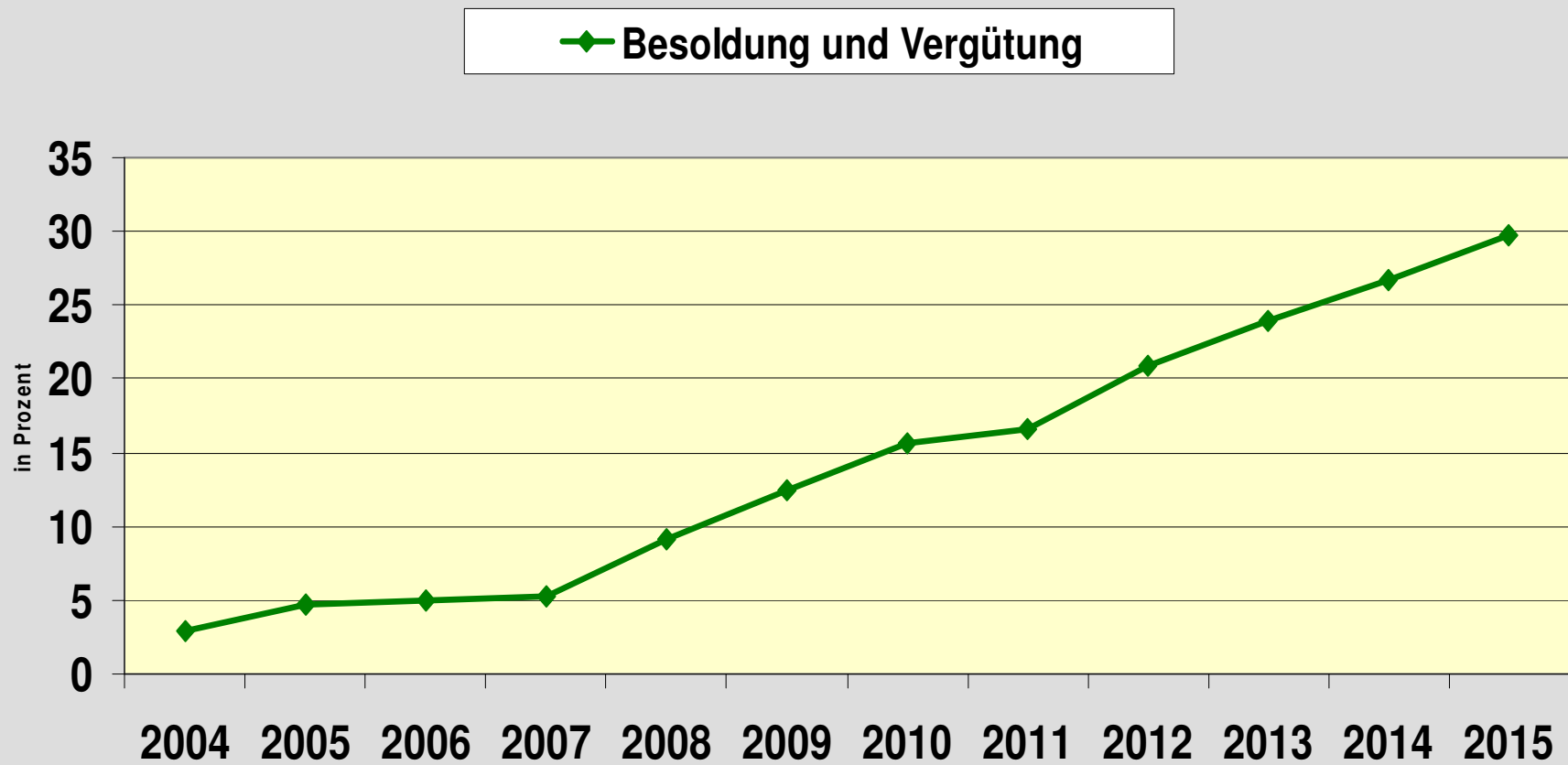
■ Kirchensteueraufkommen
◆ Kirchensteuerpflichtige in Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen



Zugrundeliegende Annahmen

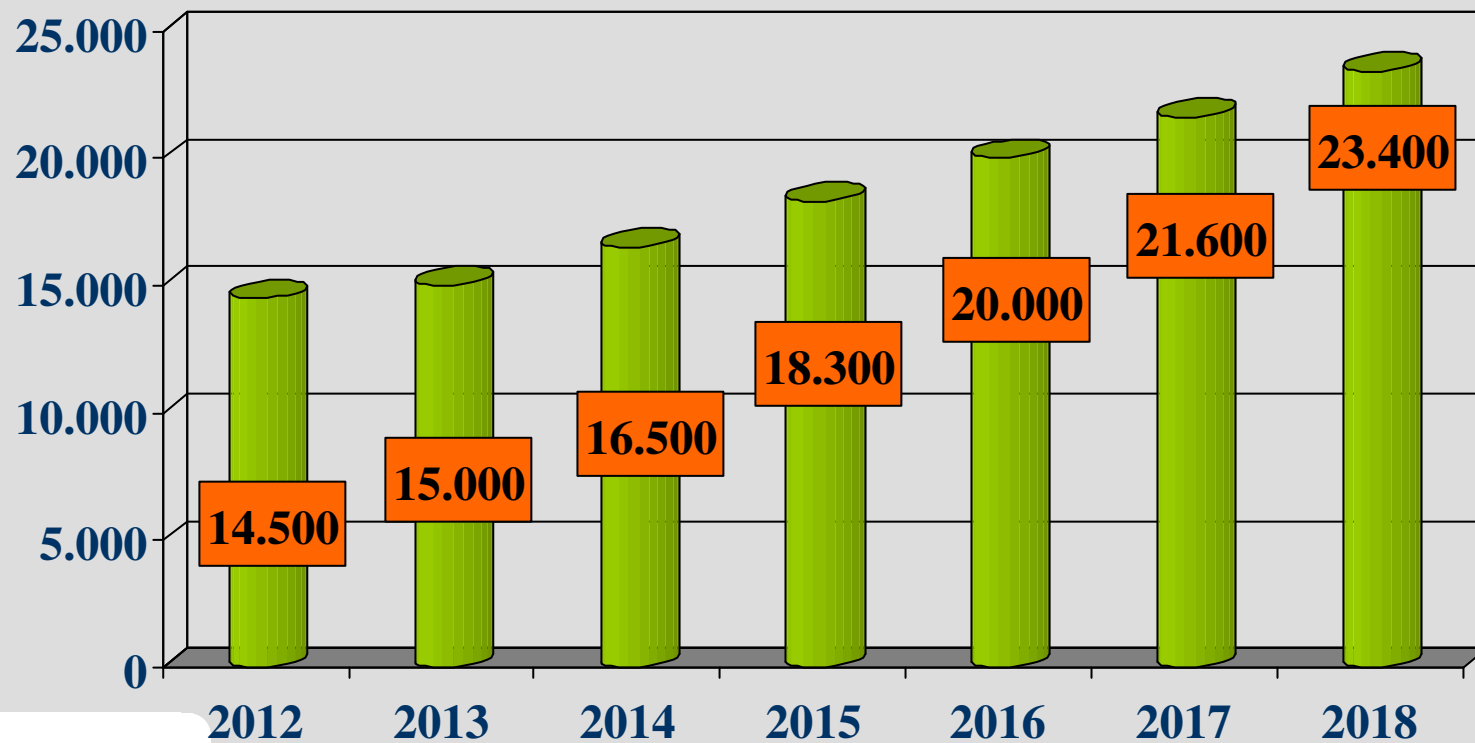
- Verhältnis Steuerzahler zu Gemeindegliedern bleibt innerhalb der Altersgruppen und innerhalb des Betrachtungszeitraumes gleich
- Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Aufkommens von 2015 - 2020 sinkend von 2,5 bis 2,0 %
- Steigerung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Aufkommens von 2020 bis 2025 sinkend von 2,0 bis 1,5 %

3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte - Tarifentwicklungen

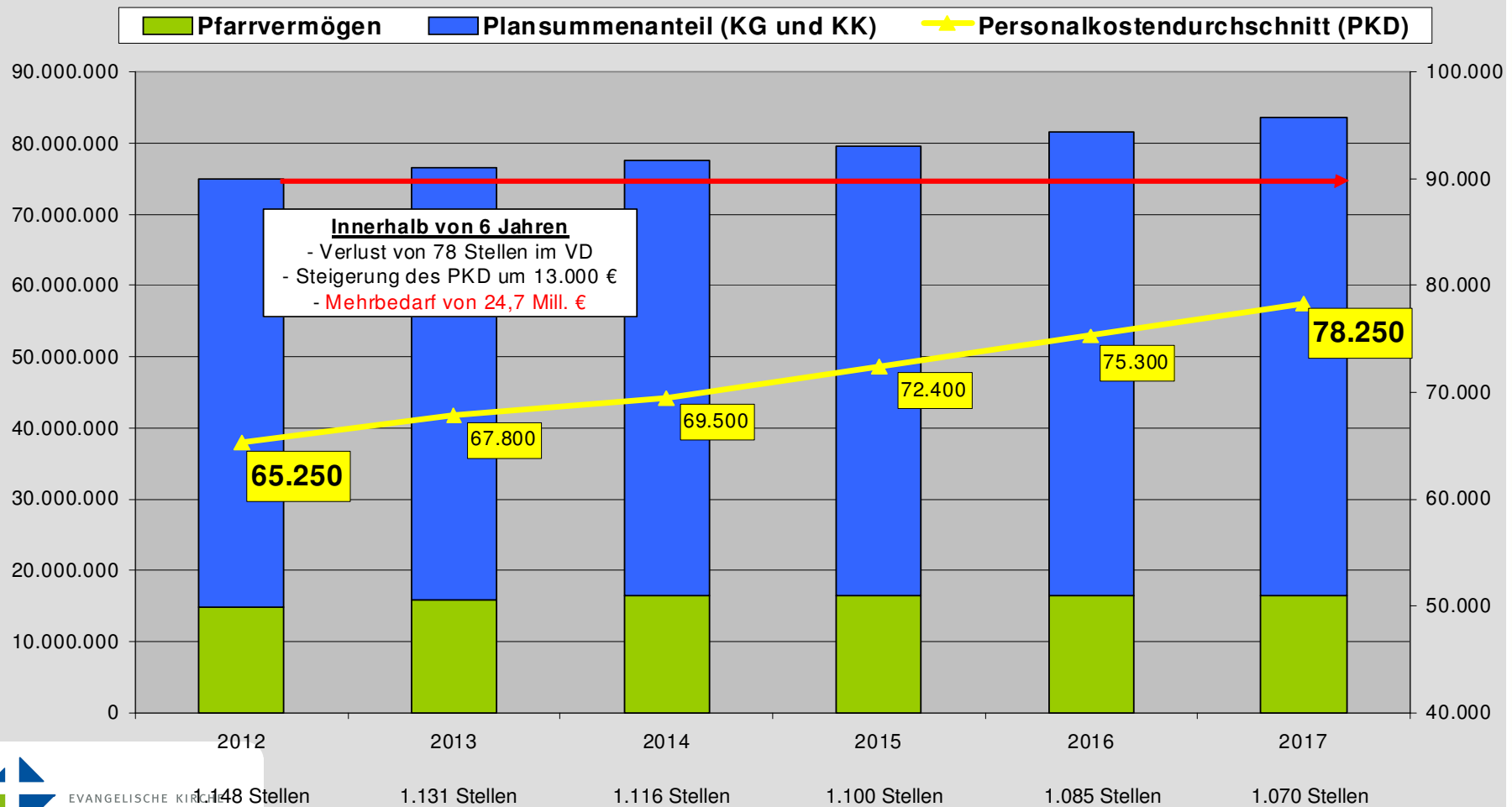


3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte - Versorgungsumlage

Entwicklung der Versorgungsumlage (bei 2,5 % Besoldungsanpassung)



3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte - Kosten des Verkündigungsdienstes



3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte – EKD-Solidarpakt

Steigende Pfarrdienstkosten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle Einnahmen/Jahr (in TEuro)	153.506	155.476	154.097	155.006	159.167	164.179	169.609
Pfarrdienst/Einnahmen	34%	33%	36%	36%	37%	38%	38%
EKD-Durchschnitt	29%						

Als Einnahmen werden (im 6-Jahres-Durchschnitt) berücksichtigt:

- Kirchensteuereinnahmen (einschl. Clearing)
- Staatsleistungen
- EKD-Finanzausgleich

Grenzwert: 40 %

3. Entscheidungsrelevante Gesichtspunkte - Mittelfristige Finanzplanung

<u>Einnahmen/Ausgaben</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Kirchensteuern	85,5	92,7	96,1	95,1	93,0	93,0
Finanzausgleich EKD	49,7	48,5	50,6	48,5	47,5	47,0
Staatsleistungen	35,8	36,1	38,4	38,7	39,4	39,8
Clearingrückstellung	6,0	6,4	6,7	4,4	4,3	4,3
Ausgleichsrücklage	0,3	6,9	0	0	0	1,3
Versorgungsrücklage	0	0	8,2	6,6	0	0
<u>Übergänge/Erprob.</u>	<u>1,5</u>	<u>1,0</u>	<u>2,5</u>	0	0	0
<u>Plansummen</u>	<u>163,2</u>	<u>163,0</u>	<u>167,7</u>	<u>171,3</u>	<u>175,6</u>	<u>176,8</u>

4. Wichtige Änderungen im FG

1. Plansummenanteil der Landeskirche

2. Stellenplanformel

3. Beteiligung der Kirchenkreise bei Beauftragungen und bei Strukturveränderungen

4. Baulastfonds

5. Grundvermögensfonds

6. Wegfall von gegenstandslosen oder nicht bewährten Übergangs- und Schlussbestimmungen

4. Wichtige Änderungen im FG

Differenzierte Darstellung des Plansummenanteils der Landeskirche

<u>Bereich</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>Differenz</u>	
Versicherung/BG	6.190.000 €	6.195.300 €	+	5.300 €
Vorbereitungsdienst	1.248.500 €	1.662.940 €	+	414.440 €
Reformierte Pfarrstellen	225.000 €	239.000 €	+	14.000 €
SK 21	250.000 €	250.000 €	+ -	0 €
Orgel-, Glockenfonds	420.000 €	420.000 €	+ -	0 €
Umlagen (EKD, VELKD, DW)	2.571.940 €	2.650.985 €	+	79.045 €
Datenschutz, ARK ...	181.180 €	194.840 €	+	13.660 €
<u>Versorgung/Wartestand</u>	<u>17.311.320 €</u>	<u>18.048.200 €</u>	+	<u>736.880 €</u>
Zwischensumme	28.397.940 €	29.661.265 €	+	1.263.325 €
<u>Landeskirche allgem.</u>	<u>33.709.040 €</u>	<u>34.892.578 €</u>	+	<u>1.183.538 €</u>
<u>Gesamtanteil LK</u>	<u>62.106.980 €</u>	<u>64.553.843 €</u>	+	<u>2.446.863 €</u>

4. Wichtige Änderungen im FG – Der allgemeine Plansummenanteil der Landeskirche

Grundsatz: Kopplung an die Entwicklung der Kosten des Verkündigungsdienstes

Kosten des Verkündigungsdienstes auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengem.

Bruttobedarf lfd. HH Jahr 77.549.886,64 €

Bruttobedarf Planjahr 79.497.062,14 €

Differenz 1.947.175,50 €

Steigerung in Prozent 2,51 %

Dieser Prozentsatz ist maßgeblich für die Berechnung des allgemeinen Anteils der
Landeskirche.

Die anteilige Deckung durch Einnahmen aus Pfarrvermögen bleibt unberücksichtigt.

Finanzgesetz § 6 Abs. 3

Seite 6

4. Wichtige Änderungen im FG

1. Plansummenanteil der Landeskirche

2. Stellenplanformel

3. Beteiligung der Kirchenkreise bei Beauftragungen und bei Strukturveränderungen

4. Baulastfonds

5. Grundvermögensfonds

6. Wegfall von gegenstandslosen oder nicht bewährten Übergangs- und Schlussbestimmungen

4. Wichtige Änderungen im FG – Stellenplanformel Verkündigungsdienst

Anpassung an die Finanzentwicklung

<u>Kriterien</u>	<u>Berechnung alt</u>	<u>Berechnung neu</u>
Gemeindeglieder	1 VE pro 1.200	1 VE pro 1.375
Einwohner	1 VE pro 36.000	1 VE pro 36.000
Landgemeinden	1 VE pro 22	1 VE pro 22
Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern in %	1 VE pro 4,6 %	a) 1 VE pro 4,6 % b) <u>a) x GGL.</u> 20.000

4. Wichtige Änderungen im FG – Stellenplanformel Verkündigungsdienst

Anpassung an die Finanzentwicklung

	Gem. glieder	Anteil in %	Ein- wohner	Anteil in %	Landge- meinden	Anteil in %	Anteil der ev. Christen	Anteil in %	Gesamt Stellenzahl
Ist-Stand 2015	658,51	59,97	118,82	10,82	151,18	13,77	169,51	15,44	1.098,02
2019 (bisher)	609,08	58,85	113,22	10,94	151,18	14,61	161,47	15,60	1.034,95
Von der Landessynode innerhalb des 2. Eckpunktepapiers beschlossene Variante:									
2019	531,56	55,41	113,22	11,80	151,18	15,76	163,37	17,03	959,33

4. Wichtige Änderungen im FG

1. Plansummenanteil der Landeskirche
2. Stellenplanformel
- 3. Beteiligung der Kirchenkreise bei Beauftragungen und bei Strukturveränderungen**
4. Baulastfonds
5. Grundvermögensfonds
6. Wegfall von gegenstandslosen oder nicht bewährten Übergangs- und Schlussbestimmungen

4. Wichtige Änderungen im FG - Beauftragungen - Strukturveränderungen

- Kirchenkreise werden an den Kosten von im Kirchenkreis tätigen Pfarrern im Wartestand mit Beauftragung beteiligt
- Kirchenkreise werden bei Strukturveränderungen im Pfarrstellenbereich unter klar beschriebenen Voraussetzungen an den Kosten beteiligt

4. Wichtige Änderungen im FG - Verkündigungsdienst

Regelungen im Finanzgesetz

§ 14 Absatz 2, 4 und 5

Seite 16 - 18

4. Wichtige Änderungen im FG

1. Plansummenanteil der Landeskirche
2. Stellenplanformel
3. Beteiligung der Kirchenkreise bei Beauftragungen und bei Strukturveränderungen
4. **Baulastfonds**
5. Grundvermögensfonds
6. Wegfall von gegenstandslosen oder nicht bewährten Übergangs- und Schlussbestimmungen

4. Wichtige Änderungen im FG - Baulastfonds

Kosten der Verwaltung für das Kirchenland

- die Finanzierung aus den Einnahmen des Kirchenlandes folgt der Regelung beim Pfarrvermögen
- die Abwicklung über den Baulastfonds ist verwaltungstechnisch am einfachsten
- auf die Mindestausstattung der Baulastfonds hat die Regelung keine mindernde Auswirkung

Finanzgesetz § 17 Abs. 3

Seite 24

4. Wichtige Änderungen im FG

1. Plansummenanteil der Landeskirche
2. Stellenplanformel
3. Beteiligung der Kirchenkreise bei Beauftragungen und bei Strukturveränderungen
4. Baulastfonds
- 5. Grundvermögensfonds**
6. Wegfall von gegenstandslosen oder nicht bewährten Übergangs- und Schlussbestimmungen

4. Wichtige Änderungen im FG - Grundvermögensfonds

- der Grundstücks-, der Landwirtschafts- und der Forstfonds werden zu einem Grundvermögensfonds zusammen geführt
- zum Zwecke des Erwerbs von Ersatzgrundvermögen auf eigenen Namen der einlegenden Körperschaft wird die Einlage unbefristet an den Einleger freigegeben (Wegfall der 2-Jahres-Frist)
- freiwillige Geldanlagen werden im Grundvermögensfonds nicht mehr ermöglicht

Finanzgesetz § 23

Seite 31 bis 36

4. Wichtige Änderungen im FG

1. Plansummenanteil der Landeskirche
2. Stellenplanformel
3. Beteiligung der Kirchenkreise bei Beauftragungen und bei Strukturveränderungen
4. Baulastfonds
5. Grundvermögensfonds
- 6. Wegfall von gegenstandslosen oder nicht bewährten Übergangs- und Schlussbestimmungen**

4. Wichtige Änderungen im FG Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsfinanzierung

- Grundsätzliche Finanzierungszusage ist am 31.12.2014 ausgelaufen
- Stellenüberleitungsgesetz gilt wie bisher
- Zugesagte Kosten für Projekt- und Altersteildienststellen wurden gemäß den Laufzeiten hochgerechnet und ausgezahlt

Bestandsmittelübernahmen

- Bestandsmittelübernahmen sind zum 01.01.2012 erfolgt

Rechtsbehelfe

- Rechtsbehelfe, die nur mit Verfahrensfehlern begründet werden können, haben sich in der Praxis nicht bewährt

4. Wichtige Änderungen im FG Übergangs- und Schlussbestimmungen

Regelungen im Finanzgesetz

§ 26, 27 und 29

Seite 37, 39 und 40

5. Wichtige Änderungen in den Ausführungsbestimmungen

1. Kirchenkreisanteil

2. Berechnung des Kirchengemeindeanteils
3. Zuweisung für besetzte Schulpfarrstellen
4. Bonusregelung bei Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisen
5. Rücklagenentnahme für landeskirchlich anerkannte Erprobungsräume

5. Wichtige Änderungen in den AFG - Kirchenkreisanteil

**Verteilung der Mittel: 75 % nach Einwohnern und
25 % nach Gemeindegliedern**

Min. 128.676 € Max. 597.963 €

Ausführungsverordnung § 6 Abs. 2 Nummer 2

Seite 5

5. Wichtige Änderungen in den Ausführungsbestimmungen

1. Kirchenkreisanteil
- 2. Berechnung des Kirchengemeindeanteils**
3. Zuweisung für besetzte Schulpfarrstellen
4. Bonusregelung bei Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisen
5. Rücklagenentnahme für landeskirchlich anerkannte Erprobungsräume

5. Wichtige Änderungen in den AFG - Kirchengemeindeanteil

	<u>bisherige Regelung</u>	<u>neuer Vorschlag</u>
55 vom Hundert	KG bis 100 GGJ.	KG bis 100 GGJ.
60 vom Hundert	101 bis 300 GGJ.	101 bis 300 GGJ.
65 vom Hundert	301 bis 1.000 GGJ.	301 bis 600 GGJ.
70 vom Hundert	1001 bis 2.000 GGJ.	601 bis 1.200 GGJ.
75 vom Hundert	über 2.000 GGJ.	über 1.200 GGJ.

Die Berechnung gilt als Mindestsatz für die Kirchengemeinden (Rechtsanspruch).

Ausführungsverordnung § 9 Absatz 2

Seite 9

5. Wichtige Änderungen in den Ausführungsbestimmungen

1. Kirchenkreisanteil
2. Berechnung des Kirchengemeindeanteils
- 3. Zuweisung für besetzte Schulpfarrstellen**
4. Bonusregelung bei Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisen
5. Rücklagenentnahme für landeskirchlich anerkannte Erprobungsräume

5. Wichtige Änderungen in den AFG - Zuweisungen Schulpfarrstellen

- Kirchenkreise mit Schulpfarrstellen im Freistaat Thüringen erhalten zusätzlich 25 % des Personalkostendurchschnitts **pro voller besetzter Pfarrstelle**

Ausführungsverordnung § 12 Abs. 1 Nr. 8b

Seite 14

5. Wichtige Änderungen in den Ausführungsbestimmungen

1. Kirchenkreisanteil
2. Berechnung des Kirchengemeindeanteils
3. Zuweisung für besetzte Schulpfarrstellen
- 4. Bonusregelung bei Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisen**
5. Rücklagenentnahme für landeskirchlich anerkannte Erprobungsräume

5. Wichtige Änderungen in den AFG - Veränderung von Kirchenkreisen

- Bisherige Formel zur Berechnung der Stellen für den Verkündigungsdienst bringt – bedingt durch das Kriterium des Anteils der Gemeindeglieder an den Einwohnern - Nachteile bei Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisen
- deshalb gibt es die Regelung (§14 Abs. 2 Nummer 4), den Anteil bei der Zusammenlegung mit der Anzahl der Kirchenkreise zu multiplizieren
- diese Regelung gilt bisher unbefristet
- die neue Formel setzt den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern ins Verhältnis zu einer Referenzgröße von 20.000 – damit wird eine Sonderregelung bei Zusammenlegungen überflüssig

5. Wichtige Änderungen in den AFG - Veränderung von Kirchenkreisen

Neue Bonusregelung bei Zusammenlegung oder Veränderung von KK

- der Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern wird ohne die Anwendung der Referenzgröße von 20.000 ermittelt und mit der Anzahl der fusionierenden Kirchenkreise multipliziert
- diese Berechnung gilt befristet für 5 Jahre
- danach wird der Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern unter Anwendung der Referenzgröße von 20.000 ermittelt

Ausführungsverordnung § 14 Abs. 2 Nr. 4

Seite 17

5. Wichtige Änderungen in den Ausführungsbestimmungen

1. Kirchenkreisanteil
2. Berechnung des Kirchengemeindeanteils
3. Zuweisung für besetzte Schulpfarrstellen
4. Bonusregelung bei Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisen
- 5. Rücklagenentnahme für landeskirchlich anerkannte Erprobungsräume**

5. Wichtige Änderungen in den AFG – Rücklagen für Erprobungsräume

- Voraussetzung für eine Entnahme aus der Rücklage des Verkündigungsdienstes ist die landeskirchliche Anerkennung als Maßnahme im Rahmen von Erprobungsräumen
- die Kriterien dafür werden im Laufe des Jahres 2015 erarbeitet und kommuniziert
- eine Rücklagenentnahme ist nur zulässig, wenn die Mindesthöhe (1/3 der jährlichen Personalkosten im Verkündigungsdienst) nicht unterschritten wird
- Verwendung für Baumaßnahmen ist ausgeschlossen

Ausführungsverordnung § 14 Abs. 6 Nummer 8

Seite 20

Evaluation und Anpassung Finanzgesetz

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit